

RS OGH 2002/12/17 5Ob281/02p, 2Ob171/12d

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.12.2002

Norm

BWG §93 Abs3

KO allg

Rechtssatz

Im Rahmen der Einlagensicherung ist mit der beträchtlichen Beschränkung auf Euro 20.000 nicht nur für die Konkursforderung des Einlegers gegen die insolvente Bank einzustehen. Es handelt sich viel mehr um eine eigene, von den Sondervorschriften über die Teilnahmeansprüche am Konkurs losgelöste Forderung gegen das zur Einlagensicherung berufene Institut. Aus dieser Eigenständigkeit des Einlagensicherungsanspruchs folgt, dass er nicht am Maßstab eines Konkurrenzteilnahmeanspruchs zu messen ist.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 281/02p
Entscheidungstext OGH 17.12.2002 5 Ob 281/02p
Veröff: SZ 2002/175
- 2 Ob 171/12d
Entscheidungstext OGH 04.04.2013 2 Ob 171/12d
Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0117556

Im RIS seit

16.01.2003

Zuletzt aktualisiert am

05.07.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>